

Der Rektor der Freien Universität Bozen

Nach Einsichtnahme in das Statut der Freien Universität Bozen;
Nach Einsichtnahme in den Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010;
Nach Einsichtnahme in die „Regelung zur Erteilung von Lehraufträgen und ergänzenden Lehraufträgen gemäß Art. 23 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010“, genehmigt mit Beschluss des Universitätsrates Nr. 30 vom 11 April 2014;
Nach Einsichtnahme in die geltende Tarifordnung für das Lehrpersonal des Sprachenzentrums, genehmigt mit Beschluss des Universitätsrates Nr. 73 vom 7. September 2012;
Die Dreisprachigkeit des Studienangebotes und die internationale Ausrichtung der Universität berücksichtigend;
Festgestellt, dass die Rangordnungen zur Erteilung von Lehraufträgen gemäß den Dekreten des Rektors Nr. 137/2015 und 139/2015, sowie den Dekreten des Prorektors Nr. 27/2015 und 30/2015 mit Stichtatum 30. September 2017 ihre Gültigkeit verlieren;
Festgestellt, dass die Notwendigkeit zur Abhaltung von intensiven und extensiven Sprachkursen sowie von Sprachprüfungen für die Niveaustufen B1, B2, C1 in den akademischen Jahren 2017/2018 und 2018/2019 gegeben ist;
Festgestellt, dass für die spezifischen Anforderungen keine Verfügbarkeit durch universitätsinterne Mitarbeiter besteht;
Festgestellt, dass die finanzielle Deckung gegeben ist;
Nach Einsichtnahme in das Dekret des Rektors Nr. 233/2017 vom 11. Mai 2017

gibt bekannt

dass am Sprachenzentrum der Freien Universität Bozen (im Folgenden unibz) folgende Aufträge mittels selbständigen Vertrags gegen Entgelt für das akademische Jahr 2017/2018 und 2018/2019 zu vergeben sind:

- Lehraufträge für folgende Sprachkurse* (intensiv** und extensiv***)

Sprachkurse für

Deutsch (Intensiv- und Extensivkurse – Chiffre A)

Italienisch (Intensiv- und Extensivkurse – Chiffre B)

Englisch (Intensiv- und Extensivkurse – Chiffre C)

an den Universitätssitzen BOZEN, BRIXEN, BRUNECK

für die Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) von A1 bis C2

- Aufträge für die Abhaltung von folgenden Prüfungen zur Feststellung von Sprachkenntnissen ****

Sprachprüfungen in den Sprachen Deutsch, Italienisch, Englisch

für die Niveaustufen B1, B2, C1

am Universitätssitz BOZEN

(*) Sprachkurse

Kurse in den drei Unterrichtssprachen der unibz (Deutsch, Italienisch, Englisch) werden für Studierende, das akademische- sowie das Verwaltungspersonal der unibz angeboten. Weiters werden Vorbereitungskurse für internationale Zertifikatsprüfungen angeboten (nur von qualifizierten Lehrkräften). Weitere Kurse können je nach Bedarf angeboten werden.

Den überwiegenden Teil der Kurse des Sprachenzentrums stellen jene für Studierende dar, welche gemäß eines modularen Kurssystems abwechselnd in intensiver (während der vorlesungsfreien Zeit) und extensiver Form (während des Semesters) angeboten werden. Dieses System sieht üblicherweise Kursmodule von je 40 Unterrichtsstunden (1 Unterrichtsstunde = 60 min) vor, welche die Studierenden innerhalb von 3-4 Semestern von Niveaustufe A0-B2 bzw. innerhalb von 1-2 Semestern von B2-C1 bringen sollen.

() Intensivkurse**

Die intensiven Sprachkurse umfassen maximal 40 Unterrichtsstunden/Woche bei einwöchigen, maximal 80 Unterrichtsstunden/Woche bei zweiwöchigen und maximal 120 Unterrichtsstunden/Woche bei dreiwöchigen Kursen. Vorgesehen sind jeweils zwischen 4 und 8 Unterrichtsstunden täglich. Die Anzahl der Unterrichtsstunden, die dabei von jedem Lehrbeauftragten geleistet werden, entspricht dabei der täglich vorgesehenen Stundenanzahl des Kurses (8 Stunden/Tag für Kurse, die 8 Unterrichtsstunden umfassen, 6 Stunden/Tag für Kurse, die 6 Unterrichtsstunden umfassen, 4 Stunden/Tag für Kurse, die 4 Unterrichtsstunden umfassen).

Falls es nicht genügend Lehrkräfte mit einer Verfügbarkeit von 8 Stunden/Tag für jene Kursen gibt, die 8 Unterrichtsstunden/Tag vorsehen, behält sich das Sprachzentrum das Recht vor, jene Lehrkräfte mit dem Kurs zu betrauen, die eine Verfügbarkeit von 4 Stunden/Tag gegeben haben, um einen regelmäßigen Ablauf des Kurses zu gewährleisten.

Die Intensivkurse finden in drei Phasen während der vorlesungsfreien Zeit in den Monaten Februar, Juli und September statt.

(*) Extensivkurse**

Extensive Sprachkurse umfassen zwischen 30-50 Unterrichtsstunden und finden während des Semesters statt (2, 4, 6 oder 8 Unterrichtsstunden/Woche).

(**) Sprachprüfungen**

Sprachprüfungen des Sprachenzentrums werden für die Niveaustufen B1, B2 und C1 angeboten und sehen eine Überprüfung aller vier Fertigkeiten (Lesen, Hören, Schreiben, Sprechen) vor. Die rezeptiven Fertigkeiten werden dabei üblicherweise mittels eines computergestützten Verfahrens überprüft. Der schriftliche Teil der Prüfung wird entweder am Computer oder auf Papier abgelegt und die Überprüfung der mündlichen Fertigkeiten wird in Form eines Kolloquiums von unterschiedlicher Dauer, je nach Niveaustufe (10 min/B1, 15 min/B2, 20 min/C1) durchgeführt.

Für die Bewertung der mündlichen und schriftlichen Produktion greift die zuständige Einheit Testing & Zertifizierung auf die Unterstützung von Prüfungskommissionen zurück, welche die Arbeiten auf Grundlage eines standardisierten Bewertungsrasters und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bestimmungen und Abläufe bewertet.

1) Tätigkeiten, welche mit den Aufträgen verbunden sind

Ein Lehrauftrag sieht die Durchführung folgender Tätigkeiten vor:

- Lehrtätigkeit (direkt entlohnte Tätigkeit);
- Tätigkeit im Zusammenhang mit der Überprüfung der Lerninhalte (Kursabschlussstest und Überprüfung von Inhalten in-itinere. Umfasst Vorbereitung, Durchführung, Bewertung und Feedback) (nicht direkt entlohnte Tätigkeit);

- die Teilnahme an Informations- und Koordinationstreffen, die von der Leitung des Sprachenzentrums oder von den jeweiligen Sprachkoordinatoren einberufen werden, sowie die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aus dem Bereich der Sprachendidaktik, die vom Sprachenzentrum organisiert werden (nicht direkt entlohnte Tätigkeit).

Die Beauftragung von Kommissionsmitgliedern für Sprachprüfungen der Niveaustufen B1, B2, C1 (direkt entlohnte Tätigkeit) sieht die verpflichtende Teilnahme an einem anfänglich organisierten Workshop mit einer Dauer von 3-4 Stunden vor (nicht direkt entlohnte Tätigkeit), sowie die eventuelle Teilnahme an weiteren vom Sprachenzentrum angebotenen Fortbildungen zum Thema Prüfen und Zertifizieren vor (nicht direkt entlohnte Tätigkeit).

2) Bedingungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren

Zum Wettbewerb zugelassen wird, wer im Besitz eines der folgenden Studientitels ist:

- Abschluss eines dreijährigen Studienganges (Bachelor);
- Abschluss eines Masterstudienganges;
- Abschluss eines vierjährigen Universitätsstudienganges nach alter Studienordnung;
- Abschluss eines oben angeführten, gleichwertigen Studienganges an einer ausländischen Universität;

und wer

- Unterrichtserfahrung in der Sprache, auf welche sich die Bewerbung bezieht, nachweisen kann.

3) Teilnahmege such, Frist und Modalitäten

Das Gesuch zur Teilnahme am Auswahlverfahren muss mittels beiliegenden Vordrucks (s. Anlage A) **innerhalb spätestens 14. Juni 2017, 12.00 Uhr** an folgender Adresse einlangen:

*Freie Universität Bozen
Sprachenzentrum
z. Hd. dott.ssa Francesca Nardin
Universitätsplatz 1
I-39100 Bozen*

Ausschlaggebend für die Bearbeitung der Bewerbung ist der Eingangsstempel des Sprachenzentrums. Gesuche zur Teilnahme am Auswahlverfahren (s. Anlage A) können folgendermaßen eingereicht werden:

- a) persönlich im Büro A4.25 am Sitz des Sprachenzentrums in Bozen innerhalb folgender Öffnungszeiten: Mo-Fr 9:00 – 12.00h (ausgenommen 6. und 7. Juni 2017);
- b) auf dem Postweg (es gilt der Eingangsstempel des Sprachenzentrums, nicht der Poststempel);
- c) mittels PEC an folgende Adresse: language.centre@pec.unibz.it
- d) per Email an folgende Emailadresse: recruitment_languagecentre@unibz.it

In den Fällen b) und d) ist dem Gesuch die Kopie eines gültigen Erkennungsdocumentes (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) zwingend beizulegen, anderenfalls wird der Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Folgende Kennzeichnung muss auf dem Umschlag (bzw. in der Betreffzeile des PEC oder der Email), der die Bewerbungsunterlagen enthält klar angeführt sein: „Bewerbung – Auswahlverfahren des Sprachenzentrums – Sprachkurse Deutsch – Italienisch - Englisch“.

Bewerbungen, die nicht innerhalb der oben angeführten Frist am Sprachenzentrum eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

4) Dokumente, welche der Bewerbung beizulegen sind

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) ein detaillierter und aktueller Lebenslauf (unterzeichnet und datiert) über den eigenen akademischen, didaktischen und beruflichen Werdegang;
- b) eine Auflistung der einschlägigen akademischen Titel;
- c) Ein vom Kandidaten konzipierter Kursabschlussstest (bereit zum Einsatz unter Realbedingungen) für die Niveaustufe B1, der alle 4 Fertigkeiten berücksichtigt und alle notwendigen Anweisungen enthält (für die Sprache, die Gegenstand der Bewerbung ist);
- d) Ein maximal 2 Seiten umfassendes Dokument, welches methodologische Ausführungen bezüglich Auswahl, Typologie und Inhalt des erstellten Kursabschlussstests wie in Punkt c) enthält. Das Dokument wird im Folgenden als „methodologische Ausführungen“ bezeichnet.

Der Kandidat muss den Besitz der Erfordernisse gemäß Punkt 2) dieser Ausschreibung und der gegebenenfalls anderen für das Auswahlverfahren nützlichen Titel, welche von italienischen öffentlichen Verwaltungen ausgestellt wurden, mit einer der folgenden Formen bescheinigen:

- Ersatzerklärung des Notorietätsaktes laut Art. 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000.
Der Kandidat muss folgendes einreichen:
 - 1 Kopie jedes einzelnen Titels/Dokuments;
 - 1 Erklärung gemäß Anlage "B" (Art. 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000), mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, dass die Kopien der beigelegten Titel, mit genauer Angabe des Datums und Ortes ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, mit dem Original übereinstimmen;
 - 1 Kopie eines Erkennungsdokumentes.
- Ersatzerklärung einer Bescheinigung gemäß Art. 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000.
Der Kandidat muss folgendes einreichen:
 - 1 Erklärung gemäß Anlage "B" (Art. 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000), mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, im Besitz von Titeln zu sein, welche in Bezug auf den Ort und das Datum ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, genau beschrieben sind;
 - 1 Kopie eines Erkennungsdokumentes.

Das Sprachenzentrum darf keine Bescheinigungen von italienischen öffentlichen Verwaltungen annehmen oder beantragen.

Italienische Bürger oder Bürger der Europäischen Union:

Titel, welche von privaten Körperschaften* ausgestellt oder im Ausland erworben wurden, können wie folgt eingereicht werden:

- a) im Original oder
- b) in beglaubigter Kopie oder
- c) mit Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Artikel 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 (s. Anlage "B").

* die Verwalter von öffentlichen Dienstleistungen sind keine privaten Körperschaften.

Bürger aus Nicht-EU-Staaten:

Bürger aus Nicht-EU-Staaten mit regulärer Aufenthaltsgenehmigung in Italien können die oben genannten Ersatzerklärungen nur in jenen Fällen verwenden, in denen Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften nachgewiesen werden, welche von italienischen öffentlichen Einrichtungen bescheinigt oder bestätigt werden können.

Der Verfahrensverantwortliche ist verpflichtet, geeignete Kontrollen über die Wahrhaftigkeit der Ersatzerklärungen der Kandidaten durchzuführen.

Es ist nicht zulässig, sich auf Dokumente oder Publikationen zu beziehen, welche dieser Universität oder anderen Verwaltungen in der Vergangenheit übermittelt wurden.

Die Universität haftet nicht für den Nichterhalt der Gesuche, welcher durch das Verschulden Dritter oder durch technische Mängel, welche die Übermittlung unmöglich machen, zurückzuführen ist.

Die Universität übernimmt keine Verantwortung im Falle von Unauffindbarkeit des Bewerbers oder Unzustellbarkeit von Mitteilungen aufgrund der ungenauen Angabe der Anschrift von Seiten des Bewerbers oder aufgrund fehlender bzw. verspäteter Meldung des Wechsels der im Gesuch angegebenen Anschrift.

Die Universität haftet nicht für eventuelle Fehlleitungen durch das Postamt oder welche auf Dritte, Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Auf jeden Fall haftet sie nicht für Fehlleitungen, welche nicht auf ein Verschulden der Universität zuzuschreiben sind sowie für die Nichtrücküberstattung der Rückantwort des Einschreibebriefes, der Dokumente und Mitteilungen betreffend das gegenständliche Auswahlverfahren.

Sollte sich die Anschrift des Bewerbers von seinem Wohnsitz unterscheiden, dann haftet die Universität auch nicht für die Nichtannahme einer Mitteilung, welche mittels Einschreibebrief mit Rückantwort an die vom Bewerber bestimmte Anschrift übermittelt wurde.

5) Ausschlussgründe

Die Kandidaten nehmen mit Vorbehalt am Auswahlverfahren teil. Der Ausschluss erfolgt, in jeder Phase, mit begründeter Maßnahme des Rektors in den nachfolgend angeführten Fällen:

- a) Gesuche, welche nicht vom Bewerber unterschrieben sind;
- b) Gesuche, welche nicht innerhalb der in der Ausschreibung zwingend vorgeschriebenen Frist einlangen;
- c) auf dem Postweg oder per Email eingereichte Gesuche, die nicht mit einer Kopie eines gültigen Erkennungsdokumentes (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) versehen sind;
- d) Gesuche, die von Kandidaten eingereicht werden, welche nicht die Erfordernisse für die Teilnahme an diesem Auswahlverfahren besitzen;
- e) Gesuche, in welchen die Angabe der Sprache, für die sich der Kandidat bewirbt, fehlt;
- f) Kandidaten, welche mit dem Rektor, dem Direktor oder einem Mitglied des Universitätsrates der unibz in einem Ehe-, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis einschließlich des 4. Grades, stehen;
- g) Gesuche, in welchen die Erklärung fehlt, dass der Kandidat nicht mit dem Rektor, dem Direktor oder einem Mitglied des Universitätsrates in einem Ehe-, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, steht;
- h) Gesuche von Kandidaten, die zu einer Strafe verurteilt wurden, welche, aufgrund der geltenden Gesetzgebung, ein dauerhaftes oder zeitweiliges Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter mit sich bringt. Ob weitere eventuelle strafrechtliche Verurteilungen, auch infolge von Strafzumessung auf Antrag oder Urteile, für welche die Begünstigung der Nichterwähnung der Verurteilungen im Strafregister im Sinnes des Artikels 175 des italienischen Strafgesetzbuches angewandt wurde, als Ausschlussgrund gelten können, wird von der Universität aufgrund ihrer Vereinbarkeit mit der ausgeschriebenen Beauftragung und des universitären Umfeldes beurteilt.

6) Auswahl, Bewertungskriterien und Vorzugstitel

Die Bewertung der Kandidaten erfolgt nach Titeln. Der einzureichende Kursabschlussstest sowie das Dokument „*methodologische Ausführungen*“, wie unter Punkt 4) Abschnitte c) und d) beschrieben, werden in jeder Hinsicht als Titel behandelt.

Der Bewerber/die Bewerberin muss zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist im Besitz der angeführten Titel sein.

BEWERTUNGSKRITERIEN (max. Punkteanzahl: 130)

- a) Akademische Titel und einschlägige Ausbildung = max. 30 Punkte.
- b) Publikationen und Fachkonferenzen = max. 10 Punkte.
- c) Einschlägige didaktische Erfahrung = max. 40 Punkte.
- d) Bewertung des Kursabschlussstests sowie der methodologischen Ausführungen = max. 40 Punkte.
- e) Erfahrung als Sprachprüfer (Sprachprüfungen/Sprachzertifikate) = max. 10 Punkte.

a) Akademische Titel und einschlägige Ausbildung (maximale Punkteanzahl: 30)

- Dreijährige Studiengänge, Masterstudien, vierjährige Studiengänge nach alter Studienordnung, postgraduale Abschlüsse, Weiterbildungen im Bereich der Sprachdidaktik: bis zu einer Höchstzahl von 30 Punkten.
 - Dreijähriger Studiengang (Bachelor) aus den Fachbereichen Fremdsprachen, Sprachwissenschaft, Sprachdidaktik und weiterer für den Fremdsprachenunterricht/ Spracherwerb relevanter Studiengänge = max. 5 Punkte.
 - Vierjähriger Studiengang nach alter Studienordnung oder Masterstudiengang aus den Fachbereichen Fremdsprachen, Sprachdidaktik und anderer für den Fremdsprachenunterricht/ Spracherwerb relevanter Studiengänge = max. 10 Punkte.
 - Weitere für den Sprachunterricht relevante postgraduale Universitätslehrgänge mit einer Mindestdauer von 1 Jahr = max. 5 Punkte.
 - Forschungsdoktorat aus den Fachbereichen Fremdsprachen, Sprachwissenschaft, Sprachdidaktik und weiterer für den Fremdsprachenunterricht/Spracherwerb relevanter Studiengänge = max. 20 Punkte, für andere humanistische Fachrichtungen = max. 5 Punkte.
 - Fortbildungs- und Spezialisierungskurse im Bereich des Fremdsprachenunterrichts/des Spracherwerbs an universitären oder an im jeweiligen Land anerkannten Bildungsinstitutionen = Mindestdauer von 1 Jahr = max. 5 Punkte, kürzer als 1 Jahr = 0,5 Punkte pro 6 ECTS.
 - Weitere Fortbildungskurse, Seminare und Workshop-Teilnahmen aus dem Bereich des Fremdsprachenunterrichts/Spracherwerbs (**nicht länger als 10 Jahre zurückliegend**) = max. 5 Punkte (0,5 Punkte pro 8 Stunden Dauer).

b) Publikationen und Fachkonferenzen im Bereich der Sprachdidaktik (maximale Punkteanzahl: 10)

- Monographie = max. 5 Punkte.
- Lehrbuch = max. 5 Punkte.
- *peer reviewed* Aufsatz = max. 2 Punkte.
- Buchkapitel, Beiträge in Tagungsbänden = max. 1 Punkt.
- Referent/in bei Tagungen = max. 0,5 Punkte.

c) Einschlägige Unterrichtserfahrung (maximale Punkteanzahl: 40)

- Unterrichtserfahrung in der Sprache, für welche die Bewerbung eingereicht wird, **als Zweit- oder Fremdsprache (nicht länger als 15 Jahre zurückliegend)**: bis zu einer Höchstzahl von 40 Punkten.
 - Einschlägige Unterrichtserfahrung an italienischen und/oder ausländischen Universitäten = max. 40 Punkte (40 Unterrichtsstunden entsprechen 1 Punkt);
 - Unterrichtserfahrung in der Erwachsenenbildung an anderen Institutionen und/oder an Oberschulen = max. 10 Punkte (40 Unterrichtsstunden entsprechen 0,5 Punkten);
 - Referent/in bei einschlägigen Tagungen = max. 5 Punkte (8 Stunden entsprechen 1 Punkt).

d) Bewertung des Kursabschlusstests und der „methodologischen Ausführungen“ (maximale Punkteanzahl: 40)

- Bewertung des Kursabschlusstests (bereit zum Einsatz unter Realbedingungen) unter Berücksichtigung der 4 Fertigkeiten für einen universitären Kurs der Niveaustufe B1 in der Sprache, die Gegenstand dieser Bewerbung ist: bis zu einer Höchstzahl von 30 Punkten.
 - Formale Gesichtspunkte (z. B. Aufgabenstellung, Layout, Gewichtung u. s. w.) = max. 10 Punkte;
 - Inhalt (GER-Entsprechung, Themenauswahl u. s. w.) = max. 15 Punkte;
 - Authentizität und Originalität = max. 5 Punkte;
- Bewertung der methodologischen Ausführungen (max. 2 Seiten), auf deren Grundlage die Auswahl der Aufgaben, der Typologie und des Inhalts der Testaufgaben erfolgt ist = max. 10 Punkte.

e) Erfahrung als Prüfer/in (Sprachprüfungen/Sprachzertifikate) (maximale Punkteanzahl: 10)

- Bewertung der Erfahrung in der Durchführung von Sprachprüfungen in der Sprache, die Gegenstand dieser Bewerbung ist: Zulassung als Prüfer für von der unibz anerkannte Zertifikatsanbieter, Tätigkeit als Prüfer bei Zertifikatsprüfungen: bis zu einer Höchstzahl von 10 Punkten.
 - Zulassung als Prüfer für von der unibz anerkannte Zertifikatsanbieter (Zulassungen für Zertifikate desselben Anbieters sind nicht akkumulierbar) = 3 Punkte/Zertifikat;
 - je 10 Stunden Prüfungstätigkeit (ausgenommen Prüfungsaufsicht) = 0,5 Punkte.

Für die Aufnahme in die Rangliste der geeigneten Kandidaten ist eine Mindestpunktzahl von 50/130 notwendig.

Das Forschungsdoktorat stellt bei Gleichwertigkeit der Bewerbung einen Vorzugstitel dar.

7) Die Bewertungskommissionen

Für jede der drei Sprachen (Deutsch, Italienisch, Englisch), die Gegenstand dieser Ausschreibung ist, wird eine Prüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern ernannt.

Die Ernennung der Kommission erfolgt per Dekret des Rektors und deren Zusammensetzung wird auf der Internetseite der Universität einsehbar sein.

8) Die Rangordnung

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens genehmigt der Rektor per Dekret für die jeweilige Sprache, welche Gegenstand dieses Auswahlverfahrens ist, die Rangordnung der geeigneten Kandidaten.

Der Ablauf der Gültigkeit dieser Rangordnung wird mit 30. September 2019 festgesetzt.

Auf die Rangordnung kann ausschließlich zwecks Vergabe der ausgeschriebenen Aufträge zugegriffen werden.

Bei Verzicht oder Auflösung des Lehrauftrages bzw. bei Verzicht oder Auflösung eines Auftrages zur Durchführung von Sprachprüfungen während des akademischen Jahres, kann dieser dem in der Rangordnung nächstgereihten Kandidaten erteilt werden.

Das oben genannte Dekret des Rektors und die Rangordnung selbst werden an der Anschlagtafel des Sprachenzentrums sowie auf der Internetseite der unibz (unter „Stellenanzeigen“) publiziert.

Die Veröffentlichung der Rangordnung ersetzt die Mitteilung an die einzelnen Bewerber.

9) Vergabe der Lehr- und Prüferaufträge

Allgemeine Bestimmungen

Die Vergabe der Lehr- bzw. Prüferaufträge erfolgt auf Grundlage der entsprechenden Rangordnung sowie der im Vorfeld mittels des dafür vorgesehenen Formulars von dem Dozenten abgegebenen und unterschriebenen Verfügbarkeitsklärung, aus welcher sich für den Dozenten eine vorvertragliche Verpflichtung ergibt. Die Anfrage nach der Verfügbarkeit sowie die Mitteilung über die Zuweisung eines Kurses/Prüferauftrages erfolgen per Email. Die geeigneten Kandidaten, die in der Rangliste angeführt sind, sind dazu angehalten, eventuelle Änderungen der Emailadresse rechtzeitig an folgende Adresse mitzuteilen: teaching.languagecentre@unibz.it

Von der Rangordnung werden jene Bewerber ausgeschlossen, die ohne Angabe von objektiven Gründen* von einem bereits unterzeichneten Vertrag einseitig zurücktreten oder auf die Annahme eines Auftrages, für den sie sich verfügbar erklärt haben und der vom Sprachenzentrum zugewiesen wurde, verzichten.

* Beispiele für objektive Gründe, die eine Annahme bzw. die Fortführung eines Auftrages verunmöglichen, können folgende sein:

- Krankheit des Dozenten oder eines Familienangehörigen
- Pflege eines Familienangehörigen
- Annahme einer fixen Anstellung

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung jedweder Art.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages muss ein Kandidat, falls er nicht Staatsbürger eines EU-Staates oder eines gleichgestellten Staates ist, den Besitz einer regulären Aufenthaltsgenehmigung nachweisen, welche ihm die Ausübung des Lehrauftrages für die gesamte Dauer erlaubt.

Gemäß Art. 53 Absatz 7 des GvD vom 30. März 2001, Nr. 165 dürfen öffentliche Bedienstete keine bezahlten Aufträge durchführen, für welche keine Unbedenklichkeitserklärung seitens der Herkunftsverwaltung vorliegt. Davon ausgenommen sind die ausdrücklich laut Gesetz vorgesehenen Ausnahmefälle.

Die Universität behält sich das Recht vor, demjenigen in der Rangordnung, welcher eine Beauftragung angenommen hat, den Auftrag zu entziehen, wenn er Bediensteter einer öffentlichen Verwaltung ist und nicht innerhalb der von der Universität vorgegebenen Frist eine Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Verwaltung vorlegt.

Mit diesem Auftrag ist kein Rechtsanspruch auf Zugang zu universitären Planstellen verbunden.

Bestimmungen für die Vergabe von Lehraufträgen

Die Lehrverpflichtung erfolgt für die Dauer eines Kurses, für welchen der Kandidat im Vorfeld seine Verfügbarkeit erklärt hat und erlischt mit dessen Beendigung.

Einem Lehrbeauftragten werden pro Semester höchstens 3 Extensivkurse, außer bei unzureichender Verfügbarkeit der anderen in der Rangliste angeführten Lehrbeauftragten, zugewiesen.

Die Vergabe eines Lehrauftrages ist an die Erreichung der folgenden Mindestteilnehmerzahl pro Kurs gebunden:

- 4 eingeschriebene Teilnehmer der unibz bei modularen Kursen;
- üblicherweise 4 eingeschriebene Teilnehmer bei Kursen für Professoren und Forscher der unibz;
- 6 eingeschriebene Teilnehmer der unibz bei Vorbereitungskursen für internationale Sprachzertifikate, Kurse für Verwaltungsmitarbeiter und eventuelle zusätzliche Kursangebote.

Die Vergabe von Lehraufträgen für das akademische Jahr 2018/19 unterliegt einer positiven Bewertung der durchgeführten Tätigkeiten im vorangegangenen Jahr (falls vorhanden) sowie der Verfügbarkeit der finanziellen Ressourcen des Sprachenzentrums.

Die Bewertung der Lehrtätigkeit und der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen wird von einer Kommission durchgeführt, welche aus dem Leiter des Sprachenzentrums sowie den Koordinatoren für die deutsche, englische und italienische Sprache besteht.

Im Fall einer negativen Bewertung der erbrachten Leistungen wird der Kandidat von der Rangliste ausgeschlossen.

10) Unvereinbarkeit

Die Beauftragungen gemäß dieser Ausschreibung sind mit den Fällen gemäß Artikel 13 des DPR Nr. 382 vom 11. Juli 1980 und nachfolgender Änderungen nicht vereinbar.

Unbeschadet der vollständigen Erfüllung der Aufgaben, kann der Lehrbeauftragte andere Tätigkeiten ausüben, sofern diese keinen Interessenskonflikt mit der spezifischen Lehrtätigkeit verursachen und der unibz keinen Schaden zufügen.

11) Wirtschaftliche Behandlung

Die Bruttovergütungen für die ausgeschriebenen Aufträge sind in beiliegender Tabelle ersichtlich (s. Anlage C).

12) Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Dekret des Rektors, mit dem die Rangordnung der geeigneten Kandidaten genehmigt wurde, kann innerhalb von 60 Tagen ab dessen Veröffentlichung an der Anschlagtafel der ausschreibenden Fakultät Rekurs vor dem Verwaltungsgericht Bozen eingereicht werden.

13) Datenschutzbestimmungen

Mit Bezug auf die Bestimmungen des GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003, "Kodex zum Schutz der personenbezogenen Daten", teilt die unibz als Inhaberin der Daten dieses Auswahlverfahrens mit, dass die in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Daten, auch sensibler und gerichtlicher Natur, ausschließlich für die Durchführung dieses Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses verwendet werden (s. beiliegendes Informationsblatt – Anlage D).

14) Veröffentlichung

Die vorliegende Ausschreibung ist an der Anschlagtafel des Sprachenzentrums und auf den Internet-Seiten der Universität (unter „Stellenanzeigen“) veröffentlicht.

15) Verfahrensverantwortliche

Gemäß Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgende Änderungen bzw. Ergänzungen, ist die Verfahrensverantwortliche dott.ssa Francesca Nardin, Universitätsplatz 1, 39100 Bozen – Tel. +39 0471-012403, E-Mail: francesca.nardin@unibz.it.

Der Rektor der Freien Universität Bozen

Prof. Paolo Lugli

Veröffentlicht an der Amtstafel des Sprachenzentrums in Bozen am 15.05.2017